Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf | Mörsdorf | Reichenbach | Schleifreisen | St. Gangloff

Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 24 | Samstag, den 24. Februar 2018 | Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

VG sucht Schöffen Seite 3

Sitzung Wahlausschuss Hermsdorf Seite 4

Einsichtnahme Wählerverzeichnis Seite 2

Hundesteuersatzung St. Gangloff Seite 6

Veranstaltungen Seite 11

Volkshochschule informiert Seite 15

Aufruf an Hermsdorfer Vereine Seite 19

„Mein Leben in 13 Runden“

Lesung und Gespräch mit Ulli Wegner
26.02.2018 |19:00 Uhr | Rathaus Hermsdorf

Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50
Hauptabteilung
Leiterin..... 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59
Finanzen
Leiterin..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25
Bauabteilung
Leiterin..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Beiträge 036601 577-34
Stadtsanierung 036601 577-35
Ordnungsamt
Leiterin..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44
Gewerbeamt 036601 577-42

Internetadresse der VG Hermsdorf
www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG
Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr.
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen
Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Pillau 036601 577-80
Fax 036601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 36601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen
Bürgermeisterin Frau Wulf 036601 83607
Fax: 036601 938418
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff
Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940
Sprechzeiten:
Dienstag ..... 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag ..... 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach
Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
Fax: 036601 901148
Sprechzeiten:
Montag ..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf
Bürgermeister Herr Oelsner 036428 61675
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

ZWA Thüringer Holzland
Bereitschaft 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst
Apothekendienst usw..... 03641 597632

Die nächste Ausgabe

erscheint am
Samstag, dem 24. März 2018
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist Dienstag, der 13. März 2018

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 15. April 2018 für die Stadt Hermsdorf und die Gemeinden Mörsdorf, Reichenbach, Schleifreisen und St. Gangloff

1.
Das Wählerverzeichnis für die Wahl des **hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Hermsdorf und des Landrates des Saale-Holzland-Kreises** wird in der Zeit vom **26. März 2018 bis zum 30. März 2018** während der Öffnungszeiten von Montag: 09:00 - 12:00, Dienstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30, Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30, Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf Zimmer-Nr.: 108 (Wahlbüro) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen,

aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.
2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26. März 2018 bis zum 30. März 2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift zu den Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf Montag: 09:00 - 12:00, Dienstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30, Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30, Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr im Zimmer 108 (Wahlbüro) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25. März 2018 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
5.1.)
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
5.2.)
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. April 2018 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf Zimmer 108 (Wahlbüro), Telefax: 036601-577 50 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14. April 2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
7.
Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29. April 2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27. April 2018 bis 18.00 Uhr bei Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf, Zimmer 108 (Wahlbüro), Telefax: 036601-577 50 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28. April 2018 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Hermsdorf, 24. Februar 2018
Möbius
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Schöffenwahl

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sucht Schöffen!

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit Schöffen für die Amtszeit von 2019 - 2023 gewählt. Gesucht werden in **Hermsdorf 4**, **in Mörsdorf 1**, **in Reichenbach 1**, **in Schleifreisen 1** und in **St. Gangloff 1** Frauen und Männer, die als Vertreter unserer Region an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Stadtrat von Hermsdorf bzw. die Gemeinderäte der Mitgliedkommunen schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenauswahlausschuss beim Amtsgericht vor. Dieser wird in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus den Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen.
Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2018 zwischen 25 und 69 Jahren alt sein werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.schoeffen-wahl.de.
Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen **bis zum 20.04.2018** bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf oder zu den Sprechzeiten bei dem jeweiligen Bürgermeister vor Ort. Ein Formular liegt dort für Sie zum Ausfüllen bereit.
Ihre Ansprechpartner in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf:
Frau Tank: - Tel.: 57724
Frau Stahl: - Tel.: 57715
E-Mail: info@vg-hermsdorf.de

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Sitzung des Wahlausschusses in der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hermsdorf am 15. April 2018
Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 17 Abs. 4 ThürKWG zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

Dienstag, dem 13.03.2018 um 18.00 Uhr im Clubraum des Stadthauses der Stadt Hermsdorf statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO öffentlich.

Möbius
Wahlleiter

Öffentliche Ausschreibung

zum Verkauf der Garage Nr. 43 im Garagenkomplex Am Bahnhof in Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf beabsichtigt die vorgenannte Garage **meistbietend** zu veräußern.
Lage:
Flur 4; Flurstücke 110/35 und 110/37
Garagengröße: DDR-Standard
Miteigentumsanteil der Stadt Hermsdorf von je 1/108.
Das Mindestangebot für Garage Nr. 43 = 1.090,00 €.
Hinzu kommen noch alle Nebenkosten.
Der Verkauf erfolgt nur unter der Bedingung der verfassungsmäßigen Nutzung. Die freiheitliche demokratische Grundordnung muss eingehalten werden.
Voraussetzung für den Erwerb ist der Nachweis der Liquidität des Käufers.
Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen.
Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum 29.03.2018 / 12:00 Uhr an die

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Stadt Hermsdorf
SG Liegenschaften/ Grundstücke
„Ausschreibung Verkauf „Garagen“
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Bei Fragen: Telefon: 036601/ 57736 / Fax: 036601/ 57750 / E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Pillau
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

zum Verkauf der Garagen Nr. 33 und 36 im Garagenkomplex Rodaer Straße in Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf beabsichtigt die vorgenannten Garagen **meistbietend** zu veräußern.
Lage:
Flur 22; Flurstücke 979/19 und 974/5
Garagengröße: DDR-Standard
Miteigentumsanteil der Stadt Hermsdorf von je 1/47.
Das Mindestangebot für Garage Nr. 33 (defekt (Sturz gebrochen/Tor nicht richtig funktionsfähig)) = 1.000,00 €.
Hinzu kommen noch alle Nebenkosten.

Das Mindestangebot für Garage Nr. 36 = 1.285,00 €.
Hinzu kommen noch alle Nebenkosten.

Der Verkauf erfolgt nur unter der Bedingung der verfassungsmäßigen Nutzung. Die freiheitliche demokratische Grundordnung muss eingehalten werden.
Voraussetzung für den Erwerb ist der Nachweis der Liquidität des Käufers.
Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen.
Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum 29.03.2018 / 12:00 Uhr an die

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Stadt Hermsdorf
SG Liegenschaften/ Grundstücke
„Ausschreibung Verkauf „Garagen“
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Bei Fragen: Telefon: 036601/ 57736 / Fax: 036601/ 57750 / E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Pillau
Bürgermeister

Nichtöffentliche Beschlüsse 2015 - 2017

Mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner werden Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 ThürKO sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2018 mit Beschluss BVSR01/005/2018 beschlossen, dass bei folgenden Beschlüssen aus dem Jahr 2015 der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

Beschlussnummer **Datum**
BVSR01 /012/2015 11.05.2015
Veröffentlichung von in nichtöffentlichen Sitzungen 2013 gefassten Stadtratsbeschlüssen
Der Stadtrat möge beschließen, dass bei den in der Anlage aufgelisteten Stadtratsbeschlüssen aus 2013 der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist und diese im Amtsblatt veröffentlicht werden.

BVSR01/013/2015 11.05.2015
Veröffentlichung von in nichtöffentlichen Sitzungen 2014 gefassten Stadtratsbeschlüssen
Der Stadtrat möge beschließen, dass bei den in der Anlage aufgelisteten Stadtratsbeschlüssen aus 2014 der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist und diese im Amtsblatt veröffentlicht werden.

BVSR01/014/2015 11.05.2015
Vergabe der Bauleistung Sportbodensanierung Werner-Seelenbinder-Sporthalle
Der Stadtrat möge beschließen, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Becker Sport- und Freizeitanlagenbau GmbH aus

12277 Berlin den Zuschlag für die Sportbodensanierung in der Werner-Seelenbinder-Sporthalle mit einer Bruttoendsumme von 105.152,88 € zu erteilen.

BVSR01 /015/2015 11.05.2015
Auftragsvergabe Erneuerung Gehweg und Parkplätze „Am Stadion 34-43“ (Gemeinschaftsbaumaßnahme)
Der Stadtrat möge beschließen, für die Gesamtbaumaßnahme „Am Stadion 34-43“ der Firma Spora Kies GmbH, Langer Weg 8, 06729 Elsteraue mit einer geprüften Bruttoendsumme in Höhe von 112.163,30 € den Zuschlag zu erteilen.

BVSR01 /016/2015 11.05.2015
Auftragsvergabe Eisenberger Straße, 1. BA (Gemeinschaftsbaumaßnahme)
Der Stadtrat möge beschließen, für die Gemeinschaftsbaumaßnahme „Eisenberger Straße, 1. AB“ der Firma ZeuTie Tiefbau GmbH, Kleinwolschendorfer Straße 32, 07937 Zeulenroda-Triebes mit einer geprüften Bruttoendsumme in Höhe von 453.203,41 € den Zuschlag zu erteilen.

BVSR01 /021/2015 13.07.2015
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe „Erschließung und Ausbau Felsenkellerweg 2. Und 3. BA“
Der Stadtrat möge beschließen, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, Aufträge zur Erschließung und Ausbau des Felsenkellerwegs 2. Und 3. BA an den wirtschaftlichsten Bieter der im Rahmen des Haushaltes bewilligten Finanzmittel zu vergeben. Der Stadtrat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis zu informieren.

BVSR01 /022/2015 17.04.2015
Auftragsvergabe Erneuerung Erich-Weinert-Straße. 2. BA in 07629 Hermsdorf
Der Stadtrat möge beschließen, für die Gesamtbaumaßnahme Erneuerung der Erich-Weinert-Straße, 2. BA der Firma Streicher GmbH Tief- und Ingenieurbau Jena, In den Teichen 2, 07751 Jena-Maua mit einer geprüften Bruttoendsumme in Höhe von 184.261,73 € den Zuschlag zu erteilen.

BVSR01/023/2015 13.07.2015
Auftragsvergabe an die Firma Magirus GmbH für vorhandenes FFW-Auto mit Drehleiter
Der Stadtrat möge beschließen, dass die Beauftragung der Firma Magirus GmbH aus Ulm mit den Reparaturen und Nachrüstung an der Drehleiter DLK 23-12 CC der Feuerwehr Hermsdorf, Baujahr 1992 im Wert von 100T€ laut Angebots-nr. OA 6281 vom 25.06.2015 erfolgt.

BVSR01/024/2015 13.07.2015
Rechtsvertretung im Widerspruchsverfahren gegen den Kreisumlage- und Schulumlagebescheid 2015
Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beauftragt die Rechtsanwältin Frau Sabine Kraft-Zörcher die Widerspruchsbegründung im Verfahren, Widerspruch der Stadt Hermsdorf gegen den Kreisumlagebescheid 2015, vorzunehmen.

BVSR01/031/2015 12.10.2015
Kaufvertrag für einen Radlader inklusive Anbaugeräte gemäß Angebot
Der Stadtrat möge beschließen, für die Anschaffung eines Laders die Annahme des Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrages mit der Firma MATRAK-Service und Lohnarbeits GmbH, Im Gewerbegebiet Wenigenauma 2, 07955 Auma-Weidetal mit einer geprüften Bruttoendsumme i.H.v. 60.202,10 € den Zuschlag zu erteilen.

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2018 mit Beschluss BVSR01/006/2018 beschlossen, dass bei folgenden Beschlüssen aus dem Jahr 2016 der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

BVSR01/023/2016 23.03.2016
Kaufvertrag für einen Gerätewagen GW-L (Logistik) inklusive feuerwehtechnischen Aufbau und Beladung gemäß Angebot
Der Stadtrat möge beschließen, nach Auswertung der nach VOL/A getätigten Ausschreibung die Annahme des Angebots zu Los 1 zum Abschluss eines Kaufvertrages mit der Firma Brandschutztechnik Görlitz GmbH, Dr.-Kahlbaum-Allee 15, 02826 Görlitz anzunehmen. Weiterhin möge der Stadtrat beschließen, nach Auswertung der nach VOL/A getätigten Ausschreibung das Vergabeverfahren für Los 2 aufzuheben.

BVSR01/042/2016 10.10.2016
Auftragsvergabe ÖPNV - Verknüpfungsanlage am Bahnhof Hermsdorf Los 1 und 2
Der Stadtrat möge beschließen, für die Baumaßnahme ÖPNV Verknüpfungsanlage am Bahnhof Hermsdorf, für das Los 1 Umbau ZOB der Firma Baumann Bauunternehmen, 08523 Plauen mit einer geprüften Bruttoendsumme in Höhe von 389.616,40 € und für das Los 2 Beleuchtungsanlage der Firma Elektromeister Thomas Schreck, 07629 Hermsdorf mit einer geprüften Bruttoendsumme in Höhe von 13.901,85 €, jeweils den Zuschlag zu erteilen.

BVSR01/50/2016 12.12.2016
Beauftragung des Bürgermeisters zur Klageerhebung gegen die Kreisumlage 2016
Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beauftragt den Bürgermeister mittels der prozessbevollmächtigten Anwaltskanzlei Morneweg und Partner, Klage gegen den Kreisumlagebescheid und Schulumlagebescheid des Landratsamtes SHK für das Jahr 2016 zu erheben.

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2018 mit Beschluss BVSR01/007/2018 beschlossen, dass bei folgenden Beschlüssen aus dem Jahr 2017 der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

BVSR01/004/2017 23.01.2017 n.ö.
Vergabe der Bauleistung „Eisenberger Straße, 2.+ 3 BA“
Der Stadtrat beschließt, der Firma STRABAG AG, Gruppe Hermsdorf aus 07929 St. Gangloff den Zuschlag für die Leistungen im Auftrag der Stadt Hermsdorf für die Maßnahme „Eisenberger Straße 2. und 3.BA“ mit einer Bruttosumme von 522.317,09 € zu erteilen.

BVSR01 /017/2017 13.03.2017
Erwerb der Beladung GW- Logistik für die FFW Hermsdorf
Der Stadtrat beschließt, dass das Angebot der Fa. Brandschutztechnik Görlitz in Höhe von 52.706,72 € bestätigt wird.

BVSR01 /018/2017 10.04.2017
Verlängerung Vertrag Freibad
Der Stadtrat beschließt, die Vertragsverlängerung zur Betreibung des Freibades Hermsdorf mit der Jenaer Bäder- und Freizeit GmbH (JBG), Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

BVSR01 /022/2017 08.05.2017
Vergabe der Bauleistung „Ausbau der Straße Am Station 34-59, einschließlich Gehwege und Stellflächen im Bereich Am Station 44-59 in 07629 Hermsdorf
Der Stadtrat beschließt, der Firma Streicher Jena GmbH & Co. KG, In den Teichen 2,07751 Jena-Maua den Zuschlag für die Bauleistungen im Auftrag der Stadt Hermsdorf für die Maßnahme „Ausbau der Straße Am Station 34-59“ mit einer geprüften Bruttosumme von 449.259,36 € zu erteilen.

BVSR01/032/2017 12.06.2017 n.ö.
Vergabe Wartungsvertrag für Instandhaltung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Hermsdorf
Der Stadtrat beschließt, den 4-Jahresvertrag vom 01.06.2017 bis 31.05.2021 über die Wartung, Instandhaltung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Hermsdorf an die Elektrofirma Schreck, Hermsdorf, zu vergeben.

BVSR01/033/2017 12.06.2017…n.ö.
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung Klimatisierung Büroräume im 2. DG Stadthaus-Eilbeschluss
Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, den Antrag für das Bauvorhaben Klimatisierung der Büroräume im 2. DG im Stadthaus an den wirtschaftlichsten Bieter der im Rahmen des Haushaltes bewilligten Finanzmittel zu ver-

geben. Der Stadtrat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis zu informieren.

BVSR01/040/2017 04.09.2017 n.ö.
Vergabe Planungsleistungen Gewerbegebiet Ost I
Der Stadtrat beschließt, für die Planung des Regenrückhaltebeckens, der Leistungen und des Wegehaus dem Ingenieurbüro VTU GmbH, Platanenstraße 5b, 07549 Gera den Auftrag in Höhe von 32.859,57 € zu erteilen.

BVSR01/043/2017 09.10.2017 n.ö.
Vergabe Planungsleistung für den Ausbau der Wildungstraße, westlicher Teil in Hermsdorf
Der Stadtrat beschließt, dem Ingenieurbüro Peuker & Nebel, Industriestraße 1, 99427 Weimar den Zuschlag für die Planungsleistungen im Auftrag der Stadt Hermsdorf für die Maßnahme: „Ausbau der Wildungstraße, westlicher Teil“ mit einer geprüften Bruttoauftragssumme von 47.643,85 € zu erteilen.

BVSR01/50/2017 13.11.2017 n.ö.
Vergabe der Bauleistung „Deckensanierung Eisenberger Straße (von Kreuzung Birkenlinie (Krümme) bis Kreuzung Werner-Seelenbinder-Straße)“
Der Stadtrat beschließt, der Firma Max Bögl Stiftung & Co KG aus 07546 Gera den Zuschlag für die Leistungen im Auftrag der Stadt Hermsdorf für die Deckensanierung Eisenberger Straße (von Kreuzung Birkenlinie (Krümme) bis Kreuzung Werner-Seelenbinder-Straße) mit einer Bruttosumme von 62.561,85 € zu erteilen.

BVSR01/51/2017 13.11.2017
Bestätigung der Änderungen der Stromlieferverträge mit den Stadtwerken Jena-Rahmenvertrag RV 03.0046 und für Vertag Stadthaus und Sporthalle SE 01.0256
Der Stadtrat beschließt, den lt. Angebot von 08.11.2017 von den Stadtwerken Jena vorgelegten Änderungen der genannten Stromlieferverträge zuzustimmen (s. Anlage).

Straßenbauvorhaben: Wildungstraße westlicher Teil in Hermsdorf

Im Rahmen der Vorbereitung der Baumaßnahme liegen die Pläne für den Straßenbau ab 05. März 2018 für 3 Wochen in der Bauabteilung der VG Hermsdorf zur Einsichtnahme aus.
Eine Einwohnerversammlung zum Thema findet am15.03.2018, um 18 Uhr, im Vereinshaus statt.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Straßenbauvorhaben Reichenbach: Hauptstraße / Kraftsdorfer Straße

Im Rahmen der Vorbereitung der Baumaßnahme liegen die Pläne für den Straßenbau ab 05. März 2018 für 3 Wochen in der Bauabteilung der VG Hermsdorf und zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters im Bürgerhaus Reichenbach zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 mit Beschluss Nr. BVGR05/031/2017 die Hundesteuersatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.
Die Hundesteuersatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Schreiben vom 30.01.2018) zur Prüfung vorgelegt.
Der Genehmigungsbescheid zur Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 05.02.2018 (eingegangen am 14.02.2018) vor.
Die Hundesteuersatzung der Gemeinde St.Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 15.02.2018
Wiedenhöft Siegel
Bürgermeister

Hundesteuersatzung 2017

Auf Grund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1
Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2
Steuerfreiheit

(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) fallen und

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger und hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,
3. zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
5. in Tierhandlungen gehalten werden,
6. eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

(2) Steuerfreiheit wird für Hundehalter einmalig im ersten Steuerjahr nach der Anschaffung gewährt, die nachweisbar einen Hund aus dem Tierheim Eisenberg übernommen haben.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde St. Gangloff gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
(2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderliegenden Kalendermonaten erfüllt werden.
(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

a)	für den ersten Hund	40,00 EUR
b)	für den zweiten Hund	60,00 EUR
c)	für jeden weiteren Hund	75,00 EUR
d)	für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR
e)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c dieser Satzung erhoben.
(2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c dieser Satzung erhoben.
(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gem. § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

§ 6
Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
a) Hunde, die in Einöden gehalten werden.
b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.
(3) Als Einöde (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7
Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung bleibt unberührt.
(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 dieser Satzung.
(3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Geeignetheit ist vom Halter nachzuweisen.
(3) In den Fällen des § 6 dieser Satzung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9
Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
(2) Die Hundesteuer wird mit einem Jahresbetrag nach § 5 dieser Satzung zum 15.05. fällig.
(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11
Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde St. Gangloff schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Risthöhe in cm, Farbe, Geschlecht, Name, Kennummer des Transponders und Haftpflichtversicherung zur Deckung des durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet St. Gangloff

zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben.
(2) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen hat. Die Steuermarke ist Eigentum der Gemeinde St. Gangloff. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke zu erwerben.
(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde St. Gangloff die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde St. Gangloff schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Gemeinde St. Gangloff der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung unter Angabe von:
- Datum der Abschaffung und der Grund der Abmeldung sowie
- Name, Vorname und vollständiger Adresse des neuen Hundehalters zu erfolgen.

§ 12
Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Gemeinde St. Gangloff, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
(2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde St. Gangloff auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
(3) Die Gemeinde St. Gangloff ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet St. Gangloff durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind

die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde St. Gangloff Auskünfte über die in § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1, 4 und 5 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 12 dieser Satzung den Beauftragen der Gemeinde St. Gangloff auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14
Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuern in der Gemeinde St. Gangloff vom 09.01.2012 außer Kraft.

St. Gangloff, den 15.02.2018
Wiedenhöft Siegel
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.
Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 mit Beschluss Nr. BVGR05/036/2017 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbe und Windpark St. Gangloff/Eineborn“ beschlossen.
Die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbe und Windpark St. Gangloff/ Eineborn der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 15.02.2018
Wiedenhöft
Bürgermeister Siegel

Satzung

der Gemeinde St. Gangloff vom 18.12.2017 über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbe und Windpark St.Gangloff/Eineborn“

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat aufgrund der Kommunalordnung des Landes Thüringen in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 24.07.2017 beschlossen, daß für das Gebiet gemäß dem räumlichen Geltungsbereich nach § 2 ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Bebauungsplangebiet befindlichen Flurstücke:
Flur 4:
300/10, 300/11, 300/12, 300/13, 300/3, 300/6, 300/7, 300/8, 300/9, 302/12, 302/16, 302/17, 302/18, 302/2, 302/20, 302/21, 302/22, 302/24, 302/26, 302/27, 302/28, 302/29, 302/30, 302/31, 302/33, 302/34, 302/35, 302/36, 302/37, 302/38, 302/39, 302/41, 302/42, 302/6, 306/10, 306/11, 306/12, 306/13, 306/14, 306/15, 306/15, 306/3, 306/5, 306/6, 306/7, 306/8, 306/9, 309/0, 310/10, 310/12, 310/14, 310/15, 310/16, 310/17, 310/18, 310/19, 310/2, 310/21, 310/23, 310/24, 310/25, 310/27, 310/30, 310/31, 310/33, 310/34, 310/35, 310/36, 310/37, 310/38, 310/39, 310/5, 310/6, 316/2, 316/4, 316/5, 316/8, 316/8, 316/9, 317/2, 317/3, 318/1, 319/0

Flur 5:
311/4, 311/6, 311/12, 311/13, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17 (teilweise)

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
(4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:
Mit Beschluß vom 24.07.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe und Windpark St.Gangloff/Eineborn“ beschlossen. Der Beschluß wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe und Windpark St.Gangloff/Eineborn“ liegt folgendes städtebauliches Konzept zugrunde:
1.
Im Geltungsbereich des § 2 aufgeführten Flurstücke Flur 4: 302/12, 302/16, 302/17, 302/18, 302/31, 302/34, 302/35, 302/36, 302/38, 302/39, 310/2, 310/5, 310/10, 310/14, 310/15, 310/27, 310/30, 310/36, 310/37 befinden sich Gewerbestandorte, die sich teilweise auf ehemaligen Konversionsflächen entwickelt haben.

Der Gewerbestandort, der derzeit mit dem Gewerbegebiet „Kreuzstraße“ bezeichnet wird, beherbergt drei Speditionsunternehmen und verschiedene Lagereinrichtungen. Im Gewerbestandort an der Autobahnabfahrt Hermsdorf Süd, haben sich ein Hersteller und Händler von Gesteinsbaustoffen und Asphalt, ein Straßen- und Tiefbauunternehmen, ein Transportunternehmen sowie zwei Betriebe zur Aufbereitung und Reparaturen von PKW, LKW und Baumaschinen angesiedelt. Insgesamt beschäftigen die 12 derzeit ansässigen Betriebe zwischen 300 und 400 Arbeitskräfte.
Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem Umstand, daß die oben bezeichneten Gewerbestandorte sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich befinden. Die Gemeinde St. Gangloff möchte die Gewerbestandorte jedoch nicht nur erhalten, sondern verfestigen und geringfügig erweitern.
Zur Umsetzung des beschriebenen Planungswillens der Gemeinde St. Gangloff, sollen im Bereich des Gewerbegebietes an der Kreuzstraße die Festsetzungen für Gewerbegebiete getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist beachtlich, daß es sich bei den ansässigen Speditionsunternehmen um Gewerbe handelt, die zwar nicht zu den erheblichen belästigenden Gewerbebetrieben zählen, jedoch gleichwohl mit nicht unerheblichen Geräuschemissionen verbunden sind. Die im Hinblick auf die Ortslage deutlich abgelegenen Standorte, beeinträchtigen die Ortslage St. Gangloff heute nicht und auch eine Verfestigung oder geringfügige Ausweitung ist nicht geeignet, im Hinblick auf die Ortslage, immissionsbedinge Störungen auszulösen.
Da der Gewerbestandort an der Kreuzstraße zukünftig die Unterbringung von Betriebsleiterwohnungen aber auch Übernachtungsplätze für Angestellte der Speditionen gewährleisten sollen, ist die Aufstellung einer Veränderungssperre notwendig, um die immissionsrechtlichen Wechselwirkungen des Standortes mit der Umgebung zu klären.
Das Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Hermsdorf Süd soll als Gewerbegebiet bzw. Industriestandort ausgewiesen werden. An dem angegebenen Standort befand sich neben der ehemaligen Autobahnmeisterei eine Asphaltmischanlage, deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausgelaufen ist. Eine zukünftige Nutzung der Asphaltmischanlage, soll durch Ausweisung einer Fremdkörperregelung für einen Industriestandort ermöglicht werden.

2.

Im Bereich des als § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches (Flurstücke Flur 4: 300/10, 300/11, 300/12, 300/13, 300/3, 300/6, 300/7, 300/8, 300/9, 302/2, 302/20, 302/21, 302/22, 302/24, 302/26, 302/27, 302/28, 302/29, 302/30, 302/33, 302/37, 302/41, 302/42, 302/6, 306/10, 306/11, 306/12, 306/13, 306/14, 306/15, 306/15, 306/3, 306/5, 306/6, 306/7, 306/8, 306/9, 309/0, 310/12, 310/16, 310/17, 310/18, 310/19, 310/21, 310/23, 310/24, 310/25, 310/31, 310/33, 310/34, 310/35, 310/38, 310/39, 310/6, 316/2, 316/4, 316/5, 316/8, 316/8, 316/9, 317/2, 317/3, 318/1, 319/0
Flur 5: 311/4, 311/6, 311/12, 311/13, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17 (teilweise)), soll sich zukünftig nach dem Willen der regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ein Vorranggebiet für die Erzeugung von Strom aus Windkraft befinden. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat die bislang geltenden Darstellungen für Vorranggebiete für die Windkraft aufgehoben, so daß derzeit bis zum Inkrafttreten des fortgeschriebenen Regionalplans Ostthüringen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ein Gebiet einzuholen ist, welches im Außenbereich nach § 35 BauGB einzuordnen ist. Unabhängig von der zukünftigen planungsrechtlichen Qualifizierung des räumlichen Geltungsbereiches, möchte die Gemeinde St. Gangloff die planerische Feinsteuerung des Gebietes vornehmen. Der räumliche Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans soll grundsätzlich der Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen ihrer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit vorbehalten werden. Die Gemeinde St. Gangloff beabsichtigt jedoch die entsprechenden Festsetzungen, die Anzahl und die Nabenhöhe der zu errichtenden Windkraftanlagen festzusetzen.
In unmittelbarer Nähe des als Vorranggebiet vorgesehenen W20 befindet sich die Ortslage der Gemeinde St. Gangloff. Die topographischen Höhenunterschiede des geplanten Vorranggebietes einerseits und der Ortslage andererseits sind nicht unbeträchtlich. Das Vorranggebiet befindet sich auf ca. 360 Meter bis ca. 394 Meter über Normalnull. Die Ortslage der Gemeinde St. Gangloff weist eine Höhenlage von überwiegend 320 Meter über Normalnull auf. *Unter Berücksichtigung der geplanten Nabenhöhen ist zu bedenken,* daß der Grad der Einwirkung der Windkraftanlagen auf die Ortslage, durch die Anordnung noch verstärkt wird. Weiterhin sind die Auswirkungen der möglichen Standorte für Windkraftanlagen, auf die planerisch zu verfestigenden Gewerbestandorte zu untersuchen.
Schließlich ergeben sich im Bereich des Flurstückes 311/6 der Flur 5 sowie angrenzend in einem noch nicht abschätzbaren Umfeld Anhaltspunkte für bauliche Altlasten durch unterirdische Anlagen der sowjetischen Streitkräfte. Die Auswirkungen ihrer Anwesenheit auf die Möglichkeit der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen, sind bereits aus Gründen der Standsicherheit der Windkraftanlagen zu klären.
Die Gemeinde St. Gangloff ist bestrebt, im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zu klären, welche Höhenfestsetzungen zum Schutz der Ortslage und des Landschaftsraums erfolgen müssen. Andererseits soll die Höhenbegrenzung unter den Vorbehalt gestellt werden, daß sie eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zuläßt. Im Planverfahren sollen die Auswirkungen der Anlagenhöhe auf den Landschaftsraum und die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung am Standort St. Gangloff untersucht und bewertet werden sowie der Konflikt zwischen Landschaftsverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung einem planerischen Ausgleich zugeführt werden. Die Veränderungssperre soll die Erarbeitung eines tragfähigen Plankonzeptes ermöglichen.
Die Gemeinde St. Gangloff wird weiterhin die Erschließungssituation des Geltungsbereiches untersuchen und Festsetzungen zur Erschließung des Gebietes treffen.
Schließlich wird die Gemeinde St. Gangloff Untersuchungen durchführen, ob einer Bebauung des Geltungsbereichs mit Windkraftanlagen, Gründen des Natur, insbesondere des Arten und Landschaftsschutzes entgegenstehen. Die Gemeinde St. Gangloff wird daher im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens unter anderem klären, ob Abstandsflächenregelungen zu treffen sind.

St. Gangloff, den 15.02.2018
Frank Wiedenhöft
Bürgermeister

der Gemeinde St. Gangloff (Siegel)

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat St. Gangloff fasste in der öffentlichen Sitzung am 18.12.2017 folgende Beschlüsse:

BVRG05/037/2017
Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde St. Gangloff
Als Betreiber der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung der Gemeinde St. Gangloff werden für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung ab dem 01.01.2010 Gebühren erhoben.
Die Gebührenbelastung für die Gebührenpflichtigen wird ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich

- für Trinkwasser 1,25 €/m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- für Bauwasser 2,24 €/m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

oder sonstige bewegliche Wasserzähler

- Grundgebühren jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

bis	2,5 m³/h	98,44 €/Jahr
bis	6 m³/h	236,26 €/Jahr
bis	10 m³/h	393,76 €/Jahr
bis	15 m³/h	590,64 €/Jahr
bis	40 m³/h	1575,04 €/Jahr

betragen.

BVGR05/038/2017
Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Fäkalschlammentsorgung in der Gemeinde St. Gangloff
Als Betreiber der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung und Fäkalschlammentsorgung der Gemeinde St. Gangloff,werden für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung ab dem 01.01.2018 Gebühren zu erheben:

Die Gebührenbelastung für die Gebührenpflichtigen wird ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich

- für die Einleitgebühr für Volleinleiter 2,07 €/m³
- für die Einleitgebühr für Teileinleiter 0,96 €/m³•
  für die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm 34,29 €/m³
- für die Abwälzung der Abwasserabgabe
  für Kleineinleiter beträgt der Abgabesatz 0,68 €/m³
- für Grundgebühren bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von
  - bis 2,5 m³/h 46,00 €/Jahr
  - bis 6 m³/h 110,40 €/Jahr
  - bis 10 m³/h 184,00 €/Jahr
  - bis 15 m³/h 276,00 €/Jahr
  - bis 40 m³/h 736,00 €/Jahr
- für Grundgebühren für nicht anschließbare Grundstücke
  - bis 6 m³ 15,00 €/Jahr
  - bis 12 m³ 30,00 €/Jahr
  - bis 24 m³ 60,00 €/Jahr
  - bis 48 m³ 120,00 €/Jahr

betragen.
Die Beschlüsse des Gemeinderates St. Gangloff werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiedenhöft
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Dank an alle Kameraden und Einsatzkräfte nach Sturm „Friederike“

Der orkanartige Sturm „Friederike“ richtete am 18. Januar auch im Saale-Holzland-Kreis erhebliche Schäden an. Rund 35 Freiwillige Feuerwehren und weitere Einsatzkräfte wurden zu mehr als 140 Einsätzen gerufen.
Landrat Andreas Heller und Kreisbrandinspektor Jens Keppel sprechen allen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und weiteren Einsatzkräften, die an den Einsätzen zur Beseitigung der Sturmschäden beteiligt waren, ihren herzlichen Dank aus.

Am 15. April ist Wahltag

Am Sonntag, dem 15. April 2018, ist Wahltag. Im Saale-Holzland-Kreis wird der Landrat gewählt, außerdem die Bürgermeister der Städte und Gemeinden Dornburg-Camburg, Eisenberg, Hermsdorf, Kahla, Stadtroda, Bad Klosterlausnitz, Tautenburg, Rauschwitz und Rothenstein. In Silbitz wird der Gemeinderat neu gewählt.
Wer am Wahltag nicht zu Hause oder aus anderen Gründen verhindert ist, kann vorab die Möglichkeit der Briefwahl nutzen.
Wo eine Stichwahl erforderlich wird (das kann der Fall sein, wenn mehr als zwei Bewerber antreten), so findet diese zwei Wochen später, am Sonntag, dem 29. April statt.
Im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 01/2018, ist die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats des Saale-Holzland-Kreises veröffentlicht. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber können ihre Vorschläge bis spätestens 2. März 18.00 Uhr einreichen. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, Raum 017, 07607 Eisenberg einzureichen.
Am 13. März tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge als gültig zuzulassen sind.
Ausführlich nachzulesen auch auf: www.saaleholzlandkreis.de - Aktuelles und Presse - Amtsblatt - amtlicher Teil Amtsblatt 01/2018.